

*Schützenverein
Havelich von 1919*



*Satzung
vom 07.04.2022*

Satzung
des Schützenvereins Havelich von 1919
vom 07.04.2022

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck / Ziel	1
§ 3 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung / Uneigennützigkeit	1
§ 4 Geschäftsjahr	1
§ 5 Mitgliedschaft	1
§ 6 Beiträge	1
§ 7 Organe	2
§ 8 Mitgliederversammlung	2
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	2
§ 10 Vorstand	3
§ 11 Schützenfest	3
§ 12 Königspaar	4
§ 13 Schießwettbewerbe	4
§ 14 Ehrungen	4
§ 15 Uniform	5
§ 16 Auflösung des Vereins	5
§ 17 Satzungsänderung	5
§ 18 Inkrafttreten	5

Satzung
des Schützenvereins Havelich von 1919
vom 07.04.2022

§ 1 Name und Sitz

1. a) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Havelich von 1919".
b) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamminkeln (Stadtteil Brünen-Havelich).

§ 2 Zweck / Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des heimatlichen Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von eigenen schießsportlichen Wettkämpfen,
 - die Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen,
 - die Heranführung der Jugend an den Schießsport und
 - durch Aktivitäten zur Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums im Sinne der diesem Brauchtum entsprechender Tradition des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung / Uneigennützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch alle männlichen Personen erworben werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Zeitpunkt des Einganges der Austrittserklärung oder
 - bei Verweigerung der Beitragszahlung mit sofortiger Wirkung oder
 - bei einem Verstoß des Mitgliedes gegen Ziele und Interessen des Vereines durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge werden jeweils vor dem Schützenfest von den Revieroffizieren eingesammelt. Die

Satzung
des Schützenvereins Havelich von 1919
vom 07.04.2022

Beitragszahlung kann auch mit Überweisung durch den Schützen erfolgen oder der Beitrag kann auch über die erteilte Einzugsermächtigung durch den Verein eingezogen werden.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereines sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - der Ehrenvorstand.
2. Die Organe handeln ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung und enthält die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung.
3. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Versammlung gestellt und von der Versammlung beschlossen werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder
 - wenn die Berufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verlangens erfolgen.
6. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in ihre Funktion, nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
8. Ein Mitglied, welches sich in den Vorstand wählen lassen oder wiedergewählt werden möchte, sollte grundsätzlich anwesend sein. Ist das nicht der Fall, hat das Mitglied seine Bereitschaft ein Vorstandsamt anzunehmen, vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes i. S. d. § 10 Ziff. 2 dieser Satzung zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung der Kassengeschäfte und die Prüfung des Kassenbestandes erfolgt spätestens am Tage der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen.
2. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mit Stimmzetteln.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Bei Wahlen gilt die relative Mehrheit, d.h. gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Ja-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang zwischen diesen Kandidaten.

Satzung
des Schützenvereins Havelich von 1919
vom 07.04.2022

5. Bei Wahlen und Abstimmungen werden von der Mitgliederversammlung zwei Stimmzähler bestimmt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Bataillonsführer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer,
 - dem Pressewart,
 - dem Fähnrich,
 - den beiden Fahnenoffizieren,
 - dem Schießwart,
 - den Revieroffizieren,
 - dem Zugführer des Jungschützenzuges und
 - dem Vertreter des Zugführers des Jungschützenzuges.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch:
 - den Präsidenten,
 - den Vizepräsidenten,
 - den Schriftführer und
 - den Kassierer,wobei je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet erst mit der gültigen Wahl eines Nachfolgers.
4. Die Wahlen finden für die nachstehenden Gruppen abwechselnd im jährlichen Turnus statt:
 - Gruppe 1: Vizepräsident, Pressewart, 1. Fahnenoffizier, Revieroffizier Revier 4
 - Gruppe 2: Kassierer, Bataillonsführer, Schießwart, Revieroffizier Revier 1
 - Gruppe 3: Präsident, Fähnrich, Revieroffizier Revier 2, Zugführer Jungschützen
 - Gruppe 4: Schriftführer, 2. Fahnenoffizier, Revieroffizier Revier 3, Vertreter Zugführer Jungschützen
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode gewählt.
6. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder getragen wird.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.
8. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate zu Sitzungen ein.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Schützenfest

1. Termin und Ablauf des Schützenfestes werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Das Schmücken der Festscheune erfolgt durch die Reviere im jährlichen Wechsel. Das Schmücken der Straße und des Festplatzes erfolgt durch den Jungschützenzug.
3. Die Höhe des Eintrittes, die Kassenzeiten und die Besetzung der Kasse werden vom Vorstand festgelegt.

Satzung
des Schützenvereins Havelich von 1919
vom 07.04.2022

§ 12 Königspaar

1. Die Königswürde können nur Vereinsmitglieder erwerben,
 - die das 21. Lebensjahr vollendet haben und
 - die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören oder vor einer Unterbrechung der Mitgliedschaft angehört haben und
 - die in den zurückliegenden 5 Jahren nicht König waren und
 - die beim Königschießen die Uniform tragen.
2. Mitglieder, die beim Königschießen an den Stechdurchgängen teilnehmen und im letzten erforderlichen Stechdurchgang den besten Schuss abgeben, sind verpflichtet die Königswürde anzunehmen. Nimmt in diesem Fall ein Mitglied die Königswürde nicht an, ist es zur Zahlung von 300,- € an die Vereinskasse verpflichtet. Zahlt es diesen Betrag nicht in einer vom Vorstand festzulegenden angemessenen Frist, kann es gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Die Verpflichtungen des Königspaares ergeben sich aus dem Hinweisblatt "König/Königin in Havelich", welches an den König und seine erwählte Königin nach dem Königsschuss übergeben werden. Weitere Verpflichtungen bestehen für das Königspaar nicht.
4. Die vom König zu benennenden zwei Thronherren müssen Vereinsmitglieder sein oder werden.
5. Die Betreuung des Königspaares während der Festbälle übernehmen die Fahnenoffiziere.

§ 13 Schießwettbewerbe

1. Jährlich werden mindestens folgende vereinsinterne Schießwettbewerbe durchgeführt:
 - das Pokalschießen,
 - das König- und Kinderkönigschießen,
 - das Preis- und Schießschnurschießen.
2. Für die Schießwettbewerbe gilt die "Schießordnung des Schützenvereins Havelich".

§ 14 Ehrungen

1. Langjährige Vereinsmitglieder werden wie folgt geehrt:
 - für eine 25-jährige Mitgliedschaft mit einer Anstecknadel,
 - ab der 40-jährigen Mitgliedschaft alle 10 Jahre mit einem Orden,
 - ab der 60-jährigen Mitgliedschaft alle 5 Jahre mit einem Orden.
2. Vereinsmitglieder, die das 70. Lebensjahr vollenden und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, werden zum Ehrenmitglied ernannt.
3. Aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder, die mindestens 12 Jahre dem Vorstand angehört haben, behalten ihre Rangabzeichen, üben aber keine Vorstandsfunktion mehr aus.
4. Aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder, die mindestens 12 Jahre dem Vorstand angehört haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Mitgliedern des Ehrenvorstandes bestimmt werden. Der Ehrenvorstand ist ein repräsentatives Organ des Schützenvereins ohne die in § 10 genannten Aufgaben und Befugnisse. Als äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zum Ehrenvorstand erhalten die Mitglieder eine Spange mit der Aufschrift „Ehrenvorstand“, die an der Uniform zu tragen ist.
5. Der König, die beiden Preisträger und der Jugendpreisträger werden mit einem Orden geehrt.
6. Sonstige Ehrungen können aus gegebenem Anlass von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Ordensauszeichnungen sind an der Uniform zu tragen.

Satzung
des Schützenvereins Havelich von 1919
vom 07.04.2022

§ 15 Uniform

1. Bei offiziellen Anlässen des Vereines tragen die Mitglieder die traditionelle Uniform.
2. Offizielle Anlässe sind:
 - das Schützenfest sowie das dazugehörige Königsschießen,
 - die Wahrnehmung von Einladungen zu Schützenfesten oder sonstigen Anlässen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereines bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Brüner Bürgerverein e.V. und den Marienthaler Bürgerverein e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

§ 17 Satzungsänderung

Der Beschluss der Satzung und ihre Änderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten


1. Die Satzung tritt mit der Ersteintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle vorher getroffenen entgegenstehenden Regelungen und Beschlüsse verlieren ihre Gültigkeit.

Der vorstehende Wortlaut der Satzung enthält die geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 07.04.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung.

Havelich, den 07.04.2022




Jörg ten Freyhaus
(Präsident)



Marc Krebbing
(Vizepräsident)



Sönke ten Freyhaus
(Schriftführer)



Florian Paus
(Kassierer)